

## **1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§ 4) an Grabstätten; Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstige Gebühren (§ 6 bis § 12) erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg privatrechtliche Entgelte für Nebenleistungen auf Grundlage der Entgeltordnung.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner\*in**

- (1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist
  - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat,
  - b) wer Leistungen in Anspruch nimmt,
  - c) wer die Zahlung durch eine gegenüber der Stadt Wolfsburg abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - d) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebührenschild, die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Grabpflege und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Rasenpflege einer Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschild entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.
- (3) Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 auf den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde, vor dem 01.03.2017 auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie vor dem 01.01.2014 auf den übrigen städtischen Friedhöfen bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet, entsteht die Benutzungsgebührenschild mit Durchführung der Einebnung.
- (4) Für voraus erworbene und hinzuerworbene Grabstätten sind mit Gewährung des Voraus- bzw. Hinzuerwerbes die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührenschild/Entgeltordnung zu entrichten.
- (5) Im Falle der Verlängerung entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung des Antrags.

- (6) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (7) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

#### § 4

#### Vorauserwerb, Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren fällig:

Grabart	Nutzungsdauer gemäß Friedhofsatzung	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
<b>Reihengrabstätten</b>			
<b>Erdbestattungen</b>			
gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15	460,27 €	30,68 €
gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	25	767,11 €	30,68 €
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	767,11 €	30,68 €
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	767,11 €	30,68 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	767,11 €	30,68 €
<b>Feuerbestattungen</b>			
gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	20	579,91 €	29,00 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	20	579,91 €	29,00 €
Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	20	579,91 €	29,00 €
Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung	20	668,57 €	29,00 €
Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	20	579,91 €	29,00 €
<b>Wahlgrabstätten</b>			
<b>Erdbestattungen</b>			
Wahlgrabstätten I einstellig	30	945,67 €	31,52 €
Wahlgrabstätten I zweistellig	30	1.148,33 €	38,28 €
Wahlgrabstätten I dreistellig	30	1.351,00 €	45,03 €
Wahlgrabstätten I vierstellig	30	1.553,67 €	51,79 €
Wahlgrabstätten I fünfstellig	30	1.756,34 €	58,54 €

Grabart	Nutzungsdauer gemäß Friedhofssatzung	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
Wahlgrabstätten I sechsstellig	30	1.959,00 €	65,30 €
Wahlgrabstätten I siebenstellig	30	2.161,67 €	72,06 €
Wahlgrabstätten I achsstellig	30	2.364,34 €	78,81 €
Wahlgrabstätten I einstellig	45*	1.418,50 €	31,52 €
Wahlgrabstätten I zweistellig	45*	1.722,50 €	38,28 €
Wahlgrabstätten I dreistellig	45*	2.026,50 €	45,03 €
Wahlgrabstätten I vierstellig	45*	2.330,50 €	51,79 €
Wahlgrabstätten I fünfstellig	45*	2.634,50 €	58,54 €
Wahlgrabstätten I sechsstellig	45*	2.938,51 €	65,30 €
Wahlgrabstätten II einstellig	30	1.290,20 €	43,01 €
Wahlgrabstätten II zweistellig	30	1.563,80 €	52,13 €
Wahlgrabstätten II dreistellig	30	1.837,40 €	61,25 €
Wahlgrabstätten II vierstellig	30	2.111,00 €	70,37 €
Wahlgrabstätten II fünfstellig	30	2.384,61 €	79,49 €
Wahlgrabstätten II sechsstellig	30	2.658,21 €	88,61 €
Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung	nur Verlängerungen möglich		80,00 €
Wahlgrabstätten II mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung	nur Verlängerungen möglich		104,00 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	30	1.148,33 €	38,28 €
<b>Feuerbestattungen</b>			
Urnenwahlgrabstätten I	25	745,83 €	29,83 €
Urnenwahlgrabstätten II	25	771,17 €	30,85 €
Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	771,17 €	30,85 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	771,17 €	30,85 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen mit <b>Pflege durch den Friedhofsbetrieb</b>	25	771,17 €	30,85 €

\*Die Nutzungsdauer auf den Friedhöfen Ehmén, Dammstraße und Mörser Straße, sowie Hehlingen (Alter Teil) beträgt 45 Jahre.

- (2) Der Vorauserwerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für mindestens fünf Jahre möglich, darf jedoch die reguläre Vergabezeit für die Grabstätte im Falle der Erstvergabe für Zwecke der Bestattung nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die Belegkapazitäten einen Vorauserwerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet. Die speziellen Regelungen der Friedhofssatzung für den Vorauserwerb behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das bestehende Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft. Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/

Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

- (4) Für den Vorauserwerb und für die Verlängerung der Nutzungszeit ist mit Gewährung des Antrags die jeweilige jährliche Gebühr entsprechend der Anzahl der Jahre des Vorauserwerbs oder der Verlängerung zu zahlen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes
  - a) besteht nicht bei Ausgrabungen oder Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten;
  - b) besteht bei Ausgrabungen oder Umbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;
  - c) besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Grabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
  - d) besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten;
  - e) besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes.

## § 5 Bestattungsleistungen

Für Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren fällig:

Grabaushub/Ausgrabungen	Gebühr
Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	158,45 €
Sargbestattungen für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	380,27 €
Beisetzung von Urnen/Grabbeigaben	63,38 €
Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes)	380,27 €
Ausgrabung einer Urne	95,07 €

## § 6 Grabpflege

(1) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für:

Pflege von Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und von Grabstätten unter Bäumen	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	1.364,19 €	54,57 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	818,52 €	40,93 €
Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	1.364,19 €	54,57 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg)	3.274,07 €	109,14 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	2.046,29 €	81,85 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne)	2.046,29 €	81,85 €

<b>Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein</b>		
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung	2.842,07 €	113,68 €
Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung	982,22 €	49,11 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	5.684,14 €	227,37 €
Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein	2.455,55 €	122,78 €

- (2) Im Falle des Vorauserwerbes oder der Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige Gebühr entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

## **§ 7 Grabherrichtung**

- (1) Für die Herrichtung von Grabstätten werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbs folgende Gebühren fällig:

<b>einmalige Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein</b>	<b>Gebühr</b>
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung	159,24 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	159,24 €
<b>Herrichtung von Pflanzbeeten ohne Plattenumrandung</b>	
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	185,78 €
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung oder Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	185,78 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg)	265,40 €
<b>Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung naturnaher Grabanlagen</b>	
Sarggrabstätten - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	106,16 €
Sarggrabstätten für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	251,78 €
Wahlgrabstätten (I und II)	269,18 €
gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	143,36 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	159,24 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne)	265,40 €
Urnenwahlgrabstätten I und II	143,36 €

- (2) Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb einer Grabstätte.

- (3) Die einmalige Rasenpflege wird fällig, sofern die Grabstätte durch Einsacken vom Friedhofsbetrieb wieder aufgefüllt werden muss.

**§ 8  
Einebnungen**

(1) Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte **je Stelle** erhoben:

Einebnungen	Gebühr
gekennzeichnete Reihengrabstätten	89,91 €
gekennzeichnete Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	67,43 €
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	67,43 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	44,95 €
Sargwahlgrabstätten insgesamt	
- davon einstellig	89,91 €
- davon zweistellig	179,82 €
- davon dreistellig	269,72 €
- davon vierstellig	359,63 €
- davon ohne Entfernung des Grabmals	0,00 €
gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	67,43 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	44,95 €
Urnenwahlgrabstätten I und II	67,43 €

(2) Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.

(3) Für die Rasenpflege nach vorzeitiger Einebnung werden bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes erhoben:

Rasenpflege nach Einebnung	Gebühr
Sarggräber	113,68 €
Urnengräber	49,11 €

**§ 9  
Urnen- und Sargträger**

Für den Trägerdienst wird folgende Gebühr erhoben:

Sarg- /Urnenträger	Gebühr
Tragen von Urnen/Grabbeigaben je Träger	62,74 €
Tragen von Särgen (2 Träger)	125,49 €
Tragen von Särgen (6 Träger)	376,46 €

**§ 10**  
**Anbringen von Schriftplatten**

(1) Für das Anbringen von Schriftplatten wird folgende Gebühr fällig:

Kissensteine und Schriftplatten	Gebühr
Kissensteine für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal	84,19 €
Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung	84,19 €
Schriftplatten für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Efeublatt)	84,19 €
Schriftplatten für Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung (Buchenblatt)	84,19 €
Schriftplatten für Sternenkinder	84,19 €

(2) Zusätzlich zu der Gebühr für das Anbringen der Schriftplatten werden die Kosten der Namensplatten als Auslage erhoben.

**§ 11**  
**Kapellennutzungen**

(1) Für die Dauer der Trauerfeier wird folgende Gebühr fällig:

Kapellennutzung	Gebühr
<b>bis 40 m<sup>2</sup></b>	<b>83,45 €</b>
Neuhaus	
Waldfriedhof (kleine Kapelle)	
<b>41 bis 60 m<sup>2</sup></b>	<b>220,85 €</b>
Almke	
Nordfriedhof (kleine Kapelle)	
Reislingen	
Vorsfelde, Meinstraße	
<b>61 bis 80 m<sup>2</sup></b>	<b>277,39 €</b>
Sülfeld	
Nordsteimke	
Heiligendorf	
Hehlingen	
Sandkamp	

<b>Kapellennutzung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>81 bis 100 m<sup>2</sup></b>	<b>340,47 €</b>
Kästorf	
Hattorf	
Barnstorf	
Fallersleben	
<b>101 bis 200 m<sup>2</sup></b>	<b>421,96 €</b>
Mörse	
Ehmen, Mörser Straße	
Wendschott	
<b>ab 201 m<sup>2</sup></b>	<b>839,21 €</b>
Nordfriedhof (große Kapelle)	
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	
Ehmen, Brunsroder Straße (Südfriedhof)	
Waldfriedhof	
<b>Sonstige Benutzung</b>	
Benutzung des kleinen Aussegnungsraumes auf dem Nord-/Südfriedhof für den Abschied am Sarg	<b>92,00 €</b>
Benutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof	<b>60,50 €</b>

(2) Die Trauerfeier soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Gebühren für terminierte Trauerfeiern können auch bei Nichtwahrnehmung erhoben werden.

## § 12 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren fällig:

<b>Verwaltungsleistung</b>	<b>Gebühr</b>
Genehmigung Grabmal	46,39 €
Genehmigung Einfassung	46,39 €
Genehmigung Grabmal und Einfassung	46,39 €
Genehmigung Umbettung Urne	23,20 €
Genehmigung Ausgrabung Urne	23,20 €
Genehmigung Umbettung Sarg	23,20 €
Genehmigung Ausgrabung Sarg	23,20 €
Zulassung von Dienstleistungserbringern	23,20 €
Genehmigung von Anträgen auf Ausnahme vom Bestattungsrecht	19,33 €
Verwaltungshandeln im Rahmen der Ersatzvornahme, u. a. für die Aufbringung von Namenssteinen	23,20 €

<b>Verwaltungsleistung</b>	<b>Gebühr</b>
Verwaltungshandeln im Rahmen des beauftragten Austauschs von Schriftpplatten	34,79 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	11,60 €
Adressermittlung	7,73 €
Anschreiben aufgrund festgestellter, mangelnder Verkehrssicherheit (Befestigung bauliche Anlagen)	34,79 €
Anschreiben aufgrund festgestellter, mangelnder Pflegezustände	57,99 €

**§ 13  
Stundung und Erlass**

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 14  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Ratssitzung zu ersetzen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg,

Dennis Weilmann  
Oberbürgermeister